



Regierungsrat

Luzern, 9. Juli 2021

**STELLUNGNAHME ZU MOTION**

**M 448**

Nummer: M 448  
Eröffnet: 25.01.2021 / Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 09.07.2021 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 921

**Motion Meier Anja und Mit. über Ausweitung des Stimmrechts von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auf Kantonsebene**

Auslandschweizerinnen und -schweizer verfügen grundsätzlich über die gleichen politischen Rechte wie Schweizerinnen und Schweizer im Inland. Wie weit ihnen auch in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten politische Rechte zustehen, bestimmen indes die Kantone in eigener Kompetenz (vgl. [Art. 15 des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland](#), ASG, SR 195.1). Als stimm- und wahlberechtigte Auslandschweizerinnen oder -schweizer gelten diejenigen Personen, welche in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr haben und im Auslandschweizerregister eingetragen sind.

Im Kanton Luzern üben die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ihr Stimmrecht nicht bei ihrer letzten Wohnsitz- oder Heimatgemeinde (vgl. Art. 18 Abs. 1 und 2 ASG), sondern zentral beim Justiz- und Sicherheitsdepartement aus (§ 83b des [Stimmrechtsgesetzes](#), StRG, SRL Nr. 10). Sie sind in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt (vgl. § 83a). Aktuell (Stand Abstimmung vom 13. Juni 2021) sind 5'755 Auslandschweizerinnen und -schweizer im Stimmregister des Kantons Luzern eingetragen.

Mit der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland verlieren die Luzernerinnen und Luzerner ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten. Betroffen von der Regelung sind in erster Linie Personen, die aus der Schweiz wegziehen und bei denen eine Rückkehr in die Schweiz oder in den Kanton Luzern nicht geplant ist. Auch bei Schweizerinnen und Schweizern mit Luzerner Bürgerrecht, die im Ausland geboren wurden und somit noch nie Wohnsitz in der Schweiz oder gar im Kanton Luzern hatten, sind die politischen Rechte auf die eidgenössischen Angelegenheiten beschränkt.

Anders verhält es sich bei kurzfristigen Auslandsaufenthalten: diese führen nicht automatisch zu einem Verlust des Wohnsitzes im Kanton Luzern und somit des kantonalen Stimmrechts. Nur wenn die Absicht besteht, dauernd im Ausland zu verbleiben, wird der Wohnsitz in der bisherigen Gemeinde aufgegeben und im Ausland neu begründet.

Tatsache ist, dass mit einer Auswanderung verschiedene Konsequenzen verbunden sind. Zwar verlieren Auslandschweizerinnen und -schweizer einen Teil ihrer politischen Rechte, gleichzeitig müssen sie auch viele Pflichten nicht mehr wahrnehmen, die bei einem Verbleib in der Schweiz bestehen (z.B. Steuerpflicht, Militärdienstpflicht). Durch ihren Wegzug ins Ausland sind sie meist auch von den direkten Konsequenzen einer Abstimmung nicht betroffen. Während eidgenössische Sachabstimmungen aufgrund der Regelungszuständigkeit des Bundes immer auch wieder die Auslandschweizerinnen und -schweizer direkt betreffen (z.B.

AHV-Reform, Beziehung zur EU), ist dies bei kantonalen Abstimmungen kaum je der Fall (vgl. in den letzten Jahren: Ausbau Kantonsstrasse Lammschlucht, Gründung AG Campus Horw, Kulturlandinitiativen, transparente Vormieten, AFR18).

Die Verbundenheit mit dem Kanton Luzern dürfte bei Personen, die dauerhaft im Ausland leben, unterschiedlich hoch sein. Jüngere Stimmberechtigte, die im Ausland geboren sind, werden kaum eine Vorstellung von den Auswirkungen kantonaler Abstimmungsvorlagen auf die lokale Bevölkerung haben.

Die Einführung des Stimmrechts für Auslandschweizerinnen und -schweizer wird in der Motion als Mittel bezeichnet, deren Stimmbeteiligung zu erhöhen. Der aktuelle Einbruch bei der Stimmbeteiligung liegt jedoch nicht an der fehlenden Möglichkeit, an kantonalen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Vielmehr lässt sich dieser Rückgang auf die Einstellung von E-Voting zurückführen. Damit haben Auslandschweizerinnen und -schweizer teilweise weniger Möglichkeiten, ihre Stimme rechtzeitig über den internationalen Postweg auszuüben. Daran würde auch die Möglichkeit der Teilnahme an kantonalen Wahlen und Abstimmungen nichts ändern.

Im Gegenteil würde die teilweise komplizierte und langwierige postalische Zustellung ins respektive aus dem Ausland in die Schweiz den Stimmberechtigten insbesondere die Teilnahme an zweiten Wahlgängen bei Regierungs- und Ständeratswahlen praktisch verunmöglichen. Die Versand- und Abstimmungsfristen sind bei diesen Wahlen aufgrund von gesetzlich zwingenden Vorgaben bereits für die Zustellung im Inland knapp bemessen. Die Auslandschweizerinnen und -schweizer wären daher faktisch weiterhin von der Mitbeteiligung ausgeschlossen. Geht man bezüglich Stimmbeteiligung von den Inlandluzernerinnen und -luzernern als Vergleichsgrösse aus, so zeigt sich zudem, dass die Stimmbeteiligung bei eidgenössischen Vorlagen jeweils höher ist als bei kantonalen Vorlagen. Dass die Erweiterung des Stimmrechts auf kantonale Angelegenheiten zu einer steigenden Stimmbeteiligung bei den Auslandschweizerinnen und -schweizern führen würde, ist daher unwahrscheinlich.

Anzufügen ist ausserdem, dass es bei einer Ausdehnung des Stimm- und Wahlrechts im geforderten Sinne zu einem zusätzlichen Kostenaufwand käme. Bei Wahlen wäre der finanzielle Mehraufwand nochmals höher.

Auf kantonaler Ebene politisch nicht mitbestimmen zu können, mag für Personen, die eine Rückkehr in den Kanton Luzern nicht ausschliessen, teilweise schwer sein. Dennoch erscheint es uns nicht angezeigt, sämtlichen Personen, die einmal im Kanton Luzern gewohnt haben oder auch nur über ein Luzerner Bürgerrecht verfügen, ein Mitbestimmungsrecht über kantonale Angelegenheiten zu erteilen, zumal sie von den allermeisten Entscheiden nicht tangiert werden. Aus den genannten Gründen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.